



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3**

Telefon 72 99\*

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

*an Autotouring*

**BETRIFFT GESETZENTWURF**  
 ZL 23 GE/19 84

**Datum: 13. SEP. 1984**

**Verteilt 1984-09-17 für**

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE KLAPPE	UNSERE AKTENZAHL	DATUM
		1295	SK 23a Mag. So/Mag. Me/Es	13.9.1984

BETRIFFT

Bitte in Ihrer Antwort anführen

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;  
GZ. 601.468/23-V/1/84

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obangeführter Angelegenheit übermitteln wir Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben, und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

*✓ Soche*  
 Mag. Peter Soche  
 Bereichsleiter  
 Interessenvertretung

Beilage



Telegrammadresse:  
 Autotouring Wien

Fernschreiber:  
 133907

Postsparkassenkonto:  
 Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

Folge haben.

Der Haupteinwand gegen den vorgeschlagenen Entwurf läßt sich jedoch wie folgt begründen:

Bereits das derzeitige Verwaltungsverkehrsstrafrecht, das den weit- aus umfangreichsten und bedeutsamsten Teil der Verwaltungsstrafverfahren umfaßt, kennt das hier vorgeschlagene System der Anonymver- fügung dem Grundsatze nach in Form der **O r g a n s t r a f v e r - f ü g u n g**, die gem. § 134 Abs. 5 KFG in der Fassung BGBl. 1977/ 615 auch an den Zulassungsbesitzer als an jene Person zugestellt werden kann, von der die Behörde annehmen kann, daß sie den Täter kennt oder leicht feststellen könnte.

Da nicht anzunehmen ist, daß der vorgeschlagene Entwurf dem Interesse der Steigerung der Einnahmen von Strafgeldern nach Verkehrsdelikten dient, müßte auch mit dem vorhandenen System der Verhängung von Organstrafverfügungen das Auslangen gefunden werden können, bei dem der Bestrafte genauso anonym bleibt wie bei der Verhängung der sogenannten Anonymverfügung. Die im Vorblatt zu den Erläuterungen enthaltene Feststellung, als Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf komme nur die Beibehaltung der geltenden Rechtslage mit ihren negativen Konsequenzen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand in Frage, trifft insofern nicht zu, als die Behörden bisher die ihnen durch § 134 Abs. 5 KFG eingeräumte Möglichkeit der Zustellung von Organstrafverfügungen nie genutzt haben!

Sollte es dafür aber - für uns nicht erkennbare - sachliche Gründe geben, dann würde auch die nunmehr vorgesehene Anonymverfügung nicht "funktionieren".

Dazu kommt noch der grundsätzliche Einwand gegen eine praktisch nur Kraftfahrer betreffende Regelung im VStG; bezeichnenderweise wird auch in den Erläuterungen zur Art. 1 Z. 2 (§ 49a Abs. 4) des Entwurfes zutreffend als jene Person, von der die Behörde mit Grund annehmen



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3** Telefon 72 99-

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS VERWALTUNGSSTRAFGESETZ GEÄNDERT WIRD**

**A. Allgemeine Ausführungen:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der zweifellos begrüßenswerte Versuch einer "Entkriminalisierung" des Verwaltungsstrafrechtes und zwar insbesondere auf dem Gebiete der Verkehrsübertretungen unternommen.

Desgleichen dienen die Grundgedanken des Entwurfes zweifellos der Verwaltungsökonomie (Wegfall der "Lenkererhebungen" gem. § 103 Abs. 2 KFG und der zahlreichen, wegen Verwaltungsübertretungen mit geringem Unrechtsgehalt durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren). Dadurch kann finanzieller und personeller Aufwand gespart werden, der besser für eine rechtsstaatlichen Grundsätzen dienende sorgfältige Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im Zusammenhang mit dem Vorwurf schwerwiegender Verwaltungsübertretungen eingesetzt werden kann. Nicht zuletzt dient der Entfall von oft langwierigen und zeitraubenden Verwaltungsstrafverfahren auch den Interessen der Kraftfahrer.

Dem gegenüber weist der vorliegende Entwurf auch Nachteile auf. Diese liegen zunächst darin, daß ein der Durchführung des vorgesehenen Systems der Anonymverfügung dienendes automationsunterstütztes Datenverarbeitungssystem derzeit bei den meisten Bundespolizeidirektionen und Bezirkshauptmannschaften nicht vorhanden ist; die Verhängung von Anonymverfügungen nach dem vorliegenden Entwurf könnte daher in der Praxis von den meisten Strafbehörden gar nicht gehandhabt werden; eine Eintragung in die Strafkartei sollte nicht davon abhängen, ob die zuständige Behörde über eine automationsunterstützte Datenverarbeitungsanlage verfügt oder nicht. Die Unterschiedliche Anwendung des vorgeschlagenen Strafsystems würde dann aber auch eine aus sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung aller österreichischer Bürger zur



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896.189  
www.parlament.gov.at

Bankverbindungen:

Eiste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

kann, daß sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann, nur der kraftfahrrrechtliche Zulassungsbesitzer (der in den Erläuterungen unzutreffend als "Halter" bezeichnet wird) erwähnt. Da der Gesetzentwurf somit nur die Ahndung von mit einem Kraftfahrzeug begangenen Verwaltungsübertretungen regeln will, gehört die vorliegende Regelungsmaterie nicht in das Allgemeine Verwaltungsstrafgesetz, sondern zweckmäßigerweise und systematisch zum Kraftfahrgesetz, das aber in seinem § 134 Abs. 5 ohnehin eine, eventuell noch durch Durchführungsverordnungen zu ergänzende, grundsätzliche jedoch ausreichende Regelung zur Lösung der in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf aufgezeigten Probleme enthält.

Im Zusammenhang mit den auf dem Gebiete des Verwaltungsverkehrsstrafrechtes bereits derzeit vorhandenen Bestimmungen einerseits des § 100 Abs. 5 StVO, der für schwerwiegender Verwaltungsübertretungen mit größerem Unrechtsgehalt die Verhängung einer Organstrafverfügung bereits derzeit ausschließt, sowie andererseits der §§ 100 Abs. 5a StVO und 134 Abs. 3 KFG nach dem Unrechtsgehalt der Tat abgestuften Höhe der Organmandatsstrafe, könnte daher grundsätzlich mit dem derzeitigen System der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung von Verwaltungsübertretungen auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes das Auslangen gefunden werden. Hierbei müßte sicherlich noch über die nähere gesetzliche Regelung eines detaillierten Kataloges von den einzelnen Verwaltungsübertretungen zugeordneten Organstrafen gesprochen werden. Auch eine entsprechende Anpassung der derzeit vorgesehenen Organmandatsstraf-Höchstbeträge erscheint diskutabel; jedenfalls dürften aus verfassungsrechtlichen Gründen der Gleichbehandlung aller Bürger aber auch mittels Anonymverfügung verhängte Strafen nicht höher sein als Organmandatsstrafen (dies erscheint im Hinblick auf die derzeit von der Bundespolizeidirektion Wien gem. § 47 Abs. 2 VStG verordneten und im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 21.1.1984 kundgemachten "Computerstrafbeträge" keinesfalls gewährleistet).

Die Verwirklichung der im Entwurf dem Grundgedanken nach anscheinend geplanten Schaffung eines bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen eingeräumten allgemeinen Rechtsanspruches auf die Verhängung einer Anonymverfügung in Bezug auf die Organstrafverfügung würde auch die derzeit von der Bevölkerung nicht verstandene oft willkürliche Wahlfreiheit des Sicherheitswacheorganes, entweder eine Organstrafverfügung zu verhängen oder aber Anzeige zu erstatten und damit ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, beseitigen helfen (in diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass des Bundeskanzleramtes vom 19.4.1984, GZ. 601.468/23-V/1/81 hingewiesen).

Der ÖAMTC ist jedenfalls der Auffassung, daß ein Rechtsanspruch auf die Erlassung von Organstrafverfügungen bei Vorliegen im Gesetz ausreichend determinierter Voraussetzungen generell und ausdrücklich vorzusehen sei; er weist auf die Verwirklichung dieses Grundgedankens im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung der Nichtbefolgung der Gurtenanlege- bzw. Helmtragepflicht hin. Zur näheren Begründung dieser Forderung wird auch auf die Ausführungen in der Zeitschrift für Verkehrsrecht 1984, S. 66 und den bereits genannten Erlass des Bundeskanzleramtes GT. 601.468/23-V/1/81 hingewiesen.

Außerdem fordert der ÖAMTC aus den oben näher angeführten Gründen im Interesse der von ihm vertretenen Kraftfahrer, die zuständigen Behörden mögen von der ihnen anlässlich der 4. KFG-Novelle im § 134 Abs. 5 KFG eingeräumten Möglichkeit der Zustellung von Organmandaten - eventuell nach Erlassung entsprechender Durchführungsverordnungen, die den Behörden diese Praxis zur Pflicht machen - Gebrauch machen. Auf diese Weise wäre auch sichergestellt, daß die derzeit beispielsweise vom Magistrat der Stadt Wien und von der Bundespolizeidirektion Salzburg gehandhabte gesetzwidrige Praxis der Zustellung von Strafverfügungen (!) an den kraftfahrrechtlichen Zulassungsbesitzer eingesetzt wird; darüber hinaus würde die obligatorische Anwendung der Bestimmung des § 134 Abs. 5 KFG den vom Entwurf beabsichtigten Entkriminalisierungstendenzen auf dem Gebiete des Verwaltungsstraf-

rechtes dienen. Ob dieses Strafsystem eine Zentralkartei über Kennzeichen erforderlich macht, ist noch gesondert zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf die Problematik der "Lenkererhebungen" gem. § 103 Abs. 2 KFG, auch nach Aufhebung des 2. Satzes, 2. Halbsatz dieser Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof (BGBI. 1984/237), hingewiesen (vgl. Zeitschrift für Verkehrsrecht 1984, S. 168 ff). Verwaltungsstrafverfahren auf Grund von "Kennzeichenanzeigen" sollten schon deshalb auf ein Minimum beschränkt werden. Wann immer möglich sollten vielmehr Anhaltungen an Ort und Stelle erfolgen; auch aus pädagogischen Gründen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 49a Abs. 1 des Entwurfes:

Wie bereits ausgeführt, sollte die Verhängung einer Anonymverfügung bzw. die Zustellung eines Organmandates an den Zulassungsbesitzer aus Gründen der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gleichbehandlung aller Bürger nicht im Ermessen der Behörde liegen, sondern müßte bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen für die Behörden verpflichtend sein (Rechtsanspruch auf Organmandat).

Zu § 49a Abs. 3 des Entwurfes:

Seitens der Polizeibehörden sollte auch ein neues Zahlungssystem eingeführt werden, das auch Einzahlungen ohne Verwendung des Originalbeleges (z.B. durch Banküberweisungen) als rechtsgültige Zahlung der Geldstrafe anerkennt.

Zu § 49a Abs. 7 des Entwurfes:

Um "Doppelbestrafungen" zu vermeiden, müßte im Falle der nicht fristgerechten Einzahlung des Strafbetrages durch den Zulassungsbesitzer die Rückzahlung des Strafbetrages auch dann vorgesehen werden, wenn nach Abschluß des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht der Zulassungsbesitzer, sondern eine andere Person wegen Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft worden ist.

Wien, im September 1984